

Gesetzentwurf

der Fraktion FREIE WÄHLER

...tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehörden-
gesetzes (POG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die polizeiliche Ingewahrsamnahme nach §§ 14 ff. POG ist angesichts ihres gezielten Entzugs der Bewegungsfreiheit für einen nicht unerheblichen Zeitraum aus präventiven Gründen engen Voraussetzungen unterworfen. Der Zeitraum ist hier trotz seiner Länge nur als vorübergehend gedacht. Um inhaltlich den verschiedenen Schutzgütern des Adressaten oder dem Schutz anderer vor dem Adressaten Rechnung zu tragen, sieht § 14 POG verschiedene Formen des Gewahrsams vor. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 POG kann die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn „das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung zu verhindern“. Diese Form des Gewahrsams wird als Vorbeugegewahrsam oder auch als Präventiv- oder Unterbindungsgewahrsam bezeichnet und hat im Zuge der Aktionen der sogenannten „Letzten Generation“ neue Bedeutung entwickelt. In jüngster Zeit ist deutschlandweit zudem eine Zunahme an Versammlungsverboten zu beobachten. Dies aufgrund der polizeilichen Einschätzung unmittelbarer Gefahren, wonach es bei Versammlungen zum Beispiel zu volksverhetzenden, antisemitischen Ausrufen, Gewaltverherrlichungen, dem Vermitteln von Gewaltbereitschaft und dadurch zu Einschüchterungen sowie Gewalttätigkeiten kommen kann. In solchen Fällen muss es der Polizei möglich bleiben, bei Kenntnis der Absicht des Durchführens verbotener Versammlungen entsprechend handeln zu können. Denn wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhaltes zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, macht sich strafbar nach § 23 Versammlungsgesetz.

Als neuer Aspekt muss, nach dem bestürzenden Vorfall in Edenkoben im September dieses Jahres, nun auch Berücksichtigung finden, wie wir unsere Gesellschaft gegen als gefährlich eingestufte Personen effektiv schützen können, seien es Gewalt- oder Sexualstraftäter.

Doch Gewahrsam darf angesichts des hohen Schutzgutes der Bewegungsfreiheit nur befristet sein und darf keinen Strafcharakter aufweisen. Die Person ist aus dem Gewahrsam zu entlassen, sobald der Grund der Ingewahrsamnahme entfallen ist, hierüber besteht Einigkeit.

Nach derzeitigem Stand sieht § 17 Abs. 2 POG, in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 POG, mithin etwa zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer Straftat und damit zum Schutz der Rechtsgüter Dritter eine Fortdauer der Freiheitsentziehung vor. Dabei darf die in der richterlichen Entscheidung festzulegende höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung nicht mehr als sieben Tage betragen.

In vergleichbaren Regelungen in den Polizei- und Ordnungsbehördengesetzen der Bundesländer reicht die Höchstdauer der präventiven Freiheitsentziehung von zwei Tagen bis einen Monat, diese Regelungen sehen teilweise noch eine Verlängerungsmöglichkeit vor. Die strengsten Regelungen finden sich derzeit im bayrischen

Polizeiaufgabengesetz (PAG), nach denen die Dauer der Freiheitsentziehung in der Gesamtdauer bis zu zwei Monate betragen kann (§ 20 Abs. 2 Satz 2 PAG). Diese höchstzulässige Dauer wurde jüngst durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof als verfassungskonform bestätigt (Vgl. Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 14. Juni 2023, Az. Vf. 15-VII-18). Auch andere Bundesländer, wie beispielsweise Berlin, denken gerade über eine Anhebung ihrer höchstzulässigen Dauer nach.

Der Sicherheitsgewahrsam findet in verschiedensten Fällen Anwendung, etwa zur kurzfristigen Unterbindung terroristischer Aktivitäten oder Aufrufen zur Teilnahme an verbotenen Versammlungen, häuslicher Gewalt, Sexual- und Gewaltdelikten oder der Fortsetzung von Straftaten durch Aktivisten.

In Bezug auf Straftaten durch Aktivisten hat sich im Laufe der vergangenen zwei Jahre eine neue Entwicklung zugetragen. So blockierten Aktivisten der sogenannten „Letzten Generation“ in koordinierten Aktionen Hauptverkehrsstraßen in Städten in ganz Deutschland, so auch in Rheinland-Pfalz. Auch kam es allein im Zeitraum 27. April bis 1. Mai 2022 zu fünf Aktionen mit dem Ziel der Sabotage von Rohöl-Leitungen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (zwei davon im Versuch), wie auch die Landesregierung im Rechtsausschuss am 19. Juni 2023 auf Antrag der FREIE WÄHLER Landtagsfraktion nochmals ausführte (Drucksache 18/4145).

Zuletzt fand eine Novellierung im Bereich des Gewahrsams und der Gewahrsamsdauer im Jahr 2004 statt. Die Landesregierung verfolgte damals das Ziel, „durch eine umfassende Novellierung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes ein modernes Polizeirecht zu schaffen, um damit den allgemeinen Ordnungsbehörden und der Polizei auch zukünftig die für die Gewährleistung der inneren Sicherheit erforderlichen Befugnisse zur Verfügung zu stellen“ (Drucksache 14/2287). Die vielfältigen neuen Herausforderungen machen neben einer angemessenen Ergänzung und Erweiterung bestehender Befugnisse auch eine weitergehende Fortentwicklung des materiellen Polizeirechts erforderlich. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Bekämpfung der unterschiedlichsten Erscheinungsformen von terroristischen und extremistischen Anschlägen, sondern auch der Gewährleistung eines wirkungsvollen Schutzes der Opfer vor häuslicher Gewalt und der Bevölkerung vor konkreten Gefahren, welche von als gefährlich eingestuften Straftätern ausgehen.

Bundesweit wird die Ausdehnung der Höchstdauer des polizeilichen Gewahrsams diskutiert. Die Entscheidung des bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 14. Juni 2023 gibt hier eine klare Orientierung. Demnach sei die Höchstdauer polizeilichen Gewahrsams von einem Monat mit der Möglichkeit der Verlängerung auf insgesamt zwei Monate verfassungskonform.

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit eine Höchstdauer von 28 Tagen möglich, Baden-Württemberg und Sachsen wenden eine Höchstdauer von 14 Tagen an.

Die politischen Diskussionen in den anderen Bundesländern zur Anhebung der Höchstdauer geben Anlass, auch angesichts der Zunahme von Anwendungsfällen des Präventivgewahrsams in Rheinland-Pfalz, die Dauer des Präventivgewahrsams anzuheben.

Durch richterliche Entscheidung soll ein präventivpolizeilicher Gewahrsam für die Dauer von maximal 14 Tagen angeordnet werden, mit einmaliger Verlängerung um bis zu weitere vierzehn Tage, um auch in Extremsituationen und besonderen polizeilichen Einsatzlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten zu können (§ 17 Abs. 2 POG). Unter Berücksichtigung der Verfassungsrechtsprechung war bereits bei der letzten Änderung im Jahre 2004 die Regelung einer präventivpolizeilichen Ingewahrsamnahme zur Unterbindung unmittelbar bevorstehender Straftaten auch für weitergehende Zeiträume als zulässig erachtet worden. Die damalige Beschränkung auf sieben Tage wurde damals als ausreichend angesehen, die in Betracht kommenden polizeilichen Lagen sicher zu bewältigen. Die Entwicklungen in den nun fast vergangenen 20 Jahren bieten nun eine Anhebung zum Schutze der Bevölkerung.

B. Lösung

Die Dauer der höchstzulässigen Freiheitsentziehung in den von § 14 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 POG genannten Fällen soll angehoben werden. Hierfür soll die Dauer der Freiheitsentziehung in § 17 Abs. 2 Satz 2 POG von sieben auf 14 Tage verdoppelt werden. Zudem soll in begründeten Fällen die Verlängerung mittels richterlichem Beschluss um bis zu weitere 14 Tage ermöglicht werden. Somit hat die Polizei einen der Situation entsprechenden Handlungsspielraum zur Gefahrenabwehr, sodass der Begehung und Fortsetzung von Straftaten, etwa im Falle von dauerhaft angekündigten Aktionen von Aktivisten und Terroristen effektiver begegnet werden kann und damit ein wichtiger Schutz der Rechtsgüter Dritter erfolgt. Auch eignet sich die zeitlich befristete und umgrenzte Freiheitsentziehung und die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung, um die Gesellschaft zu schützen und bestehende Lücken und Verzögerungen in rechtlichen Abläufen zu überbrücken.

Die Anhebung der Höchstdauer auf 14 Tage und in begründeten Einzelfällen eine Verlängerung um bis zu weitere 14 Tage, bewegt sich im Rahmen der bereits bestehenden Höchstdauern in anderen Bundesländern.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Verlängerung des Gewahrsams und ggf. weiterer richterlicher Beschlüsse können entsprechende Kosten (Personal- und Sachkosten) in noch nicht konkret bezifferbarer Höhe entstehen.

Es ist jedoch anzunehmen, dass insbesondere die Ausweitung der Dauer des Gewahrsams dazu beitragen kann, verbotene Versammlungen faktisch zu verhindern, sodass die Zahl illegaler Straßenblockaden, verbotener Aufmärsche und sonstiger illegaler Aktionen abnimmt und somit die Zahl der notwendigen Polizeieinsätze reduziert wird, woraus potenziell eine erhebliche Kostenersparnis resultiert.

Finanzielle Auswirkungen auf die Kommunen werden nicht gesehen.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Polizei- und
Ordnungsbehördengesetzes (POG)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
(POG)**

Das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 516), wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

„In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen und darf nicht mehr als vierzehn Tage betragen; auf richterlichen Beschluss kann eine Verlängerung um bis zu weitere vierzehn Tage angeordnet werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Wie bereits in der Problembeschreibung aufgeführt erleben wir in den letzten Jahren Entwicklungen, etwa hinsichtlich eines neuen Aktivismus und weiterer rechtlicher und tatsächlicher Problemlagen, die unsere Gesellschaft vor neue Herausforderungen stellen. Dies bedingt die Notwendigkeit entsprechender Handlungsspielräume für die Polizei.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfes

Ein solcher Handlungsspielraum in Form einer höher angesetzten Höchstdauer des polizeilichen Gewahrsams soll durch die Anpassung des § 17 Abs. 2 POG geschaffen werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes)

(Änderung des § 17 Abs. 2 Satz 2 POG)

Mit der Änderung des § 17 Abs. 2 Satz 2 POG bezüglich der höchstzulässigen Dauer der Freiheitsentziehung im Rahmen des polizeilichen Gewahrsams auf 14 Tage sowie der Eröffnung einer möglichen Verlängerung um höchstens weitere 14 Tage durch richterlichen Beschluss soll der Polizei ermöglicht werden, ihrem Auftrag der Gefahrenabwehr und der Unterbindung von Wiederholungstaten besser nachkommen zu können.

Im Einklang mit Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes wird in § 17 Abs. 1 POG festgelegt, dass eine Person spätestens am Ende des Tages nach dem Ergreifen aus dem Gewahrsam zu entlassen ist, wenn nicht die Fortdauer der Freiheitsentziehung zuvor aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes durch einen Richter angeordnet wird. Die Verpflichtung des § 15 Abs. 1 POG, wonach eine unverzügliche richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen ist (§ 17 Abs. 1 POG), bleibt von der Änderung, ebenso wie die anderen Form- und Verfahrensvorschriften der §§ 15-17 POG unberührt.

Durch die Bestimmung des neuen § 17 Abs. 2 POG hinsichtlich der angehobenen Gewahrsamsdauer und der einmaligen Verlängerungsmöglichkeit, soll die Möglichkeit eröffnet werden, durch richterliche Entscheidung die Fortdauer der Freiheitsentziehung zum Zwecke der Gefahrenabwehr bis maximal 28 Tage (bei Verlängerung) anordnen zu können. Dies setzt die Ingewahrsamnahme nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 Alternative 1 POG oder § 14 Abs. 1 Nr. 3 POG voraus. Die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung ist im Einzelfall vom Richter festzulegen. Die Ausweitung soll dem Erfordernis Rechnung tragen, in besonderen polizeilichen Einsatzlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten zu können.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt zum baldmöglichsten Zeitpunkt (am Tage nach der Verkündung).

Für die Fraktion:
Stephan Wefelscheid